

## SYMPOSIUM DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KASSENARZTRECHT ZUM GESUNDHEITSDATENSCHUTZ AM 26.03.2019 IN BERLIN

### DATENSCHUTZ AUS SICHT DER KBV

#### I.

Das bisherige datenschutzrechtliche Schutzniveau war bereits vor Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sehr hoch. Es gibt im Bereich des Gesundheitsdatenschutzes bereits viele und umfangreiche spezialgesetzliche Vorgaben, die die Verarbeitung der Gesundheitsdaten regeln. Eine gewichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch die ärztliche Schweigepflicht, die ebenfalls dem Schutz des Patientengeheimnisses dient.

#### II.

Die DS-GVO hat große Befürchtungen der Ärzteschaft hervorgerufen. Zwar sieht die DS-GVO gegenüber der bisherigen Rechtslage nur wenige Änderungen vor, die Unterschiede sind aber in ihrer Wirkung erheblich. Als problematisch hat sich die rechtliche Unklarheit über die Auslegung der DS-GVO gezeigt, die nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DS-GVO am 25.05.2018 geklärt waren, wobei aber im Laufe der Zeit einige Probleme aufgelöst wurden. Bundeseinheitliche Hinweise und Empfehlungen sind aber nach wie vor schwierig, da die Auslegung der Landesdatenschutzaufsicht obliegt.

#### III.

Neu und schwierig umzusetzen ist der Aspekt der Transparenz, die durch die DS-GVO gefördert und gefordert wird. Gerade die Ausgestaltung der Informationspflichten wird unterschiedlich beurteilt. Dem Bedarf des Patienten wird durch das neue Datenschutzrecht nicht immer Rechnung getragen. Hier zeigt sich, dass die unterschiedslose Behandlung aller Datenverarbeiter nicht die Vielschichtigkeit der Situationen, in denen Daten verarbeitet werden, abbildet. Gerade die Datenverarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ist kaum übersehbar, auch nicht für den zur Information verpflichtenden Arzt.

#### IV.

Einheitliche Datenschutzstandards bieten Rechtssicherheit für die Ärzteschaft und erleichtern den Schutz der Patientendaten. Diese bekommen umso mehr Bedeutung, je mehr es digitale Prozesse und Anwendungen, wie die elektronische Patientenakte, geben wird.

Berlin, 20.03.2019

RA Jürgen Schröder